

Satzung für den Bestattungswald Hambörn der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Nds. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung vom 13.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Incl. 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Der Bestattungswald in Südergellersen wird gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Bestattungsgesetz in seiner gültigen Fassung als Friedhof gewidmet. Träger des Friedhofes ist die Samtgemeinde Gellersen. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Friedhof führt die Bezeichnung „Bestattungswald Hambörn“.
- (3) Die Fläche des Friedhofes „Bestattungswald Hambörn“ ist auf dem nachstehenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Zum Friedhof gehört eine ca. 1,1 ha große bewaldete Teilfläche des Flurstückes 13/2 der Flur 3 der Gemarkung Südergellersen.
- (4) Der „Bestattungswald Hambörn“ wird durch die Samtgemeinde Gellersen als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (5) In dem „Bestattungswald Hambörn“ werden Urnengrabstätten im Bereich der Wurzeln der Bäume angeboten. Die Samtgemeinde Gellersen führt über die anzubietenden Grabstätten ein Friedhofsregister.

§ 2 - Friedhofszweck

- (1) Der „Bestattungswald Hambörn“ bietet eine zusätzliche Grab- und Bestattungsform der Samtgemeinde Gellersen an. Er dient der Beisetzung von Urnen im Wurzelwerk des Bewuchses innerhalb der festgesetzten Grenzen und den jeweils von der Samtgemeinde Gellersen freigegebenen Flächen.
- (2) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,50 m betragen.

§ 3 - Beisetzungsberechtigte

Der „Bestattungswald Hambörn“ dient neben den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Lüneburg auch den Angehörigen der Einwohnerinnen und Einwohnern der

Samtgemeinde Gellersen. Anonyme Waldgrabstätten können unabhängig vom Wohnort vergeben werden.

§ 4 - Nutzungsrecht und Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch öffentlich-rechtlichen Bescheid vergeben.
- (2) Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht für einen Bestattungsbaum für eine Einzelperson (§ 9 Abs. 1a) sowie für einen Bestattungsbaum für Familien oder Freundeskreise (§ 9 Abs. 1b) wird für die Dauer von mindestens 20 Jahren und maximal bis zu 99 Jahren verliehen. Die jeweilige Dauer des zu erwerbenden Beisetzungsrechtes reduziert sich im Zeitlauf von max. 99 Jahre auf min. 20 Jahre.
- (4) Das Nutzungsrecht für Waldgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum (§ 9 Abs. 1c) wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Ein Anspruch erneute Gewährung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Das Nutzungsrecht für anonyme Waldbeisetzungen (§ 9 Abs. 1d) wird für die Dauer von mindestens 20 Jahren erworben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Grabstelle nicht verlängert werden und wird neu vergeben.
- (6) Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist ab dem 31.08.2094 ausgeschlossen.

II. Allgemeine Beisetzungs Vorschriften

§ 5 - Anzeigepflicht und Beisetzung

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei der Samtgemeinde Gellersen anzumelden. Beisetzungstermine werden durch die Samtgemeinde Gellersen vergeben. Der Anmeldung sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Sollte für eine Waldgrabstätte bereits zu Lebzeiten ein Beisetzungsrecht erworben worden sein, ist das Beisetzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Waldgrabstätte bleibt nach der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Aus diesem Grunde sind Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen im „Bestattungswald Hambörn“ nicht zulässig. Es ist darüber hinaus insbesondere untersagt:
 - Kränze, Grabschmuck, Blumen und sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen.
- (4) Beisetzungen erfolgen nur an ausgewiesenen Waldgrabstätten.
- (5) Die Beisetzungen im „Bestattungswald Hambörn“ werden ausschließlich durch die Samtgemeinde Gellersen oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (6) Beisetzungstermine werden durch die Samtgemeinde Gellersen vergeben. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen nicht vorgenommen.

III Ordnungsvorschriften

§ 6 - Öffnungszeiten

- (1) Der „Bestattungswald Hambörn“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen des „Bestattungswaldes Hambörn“ täglich von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Die naturschutzrechtlichen Einschränkungen sind einzuhalten.
- (2) Die Samtgemeinde Gellersen kann bei Gefahr im Verzug das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „Bestattungswald Hambörn“ geschlossen. Er darf dann nicht betreten werden.

§ 7 - Verhalten im Bestattungswald

- (1) Jeder Besucher des „Bestattungswaldes Hambörn“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Samtgemeinde Gellersen sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im „Bestattungswald Hambörn“ ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören;
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dinge anzubieten;
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - d) die Flächen des Bestattungswaldes zu verunreinigen;
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben;
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen;
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde;
 - h) in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben;
 - i) bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Samtgemeinde Gellersen zu errichten;
 - j) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis von der Samtgemeinde Gellersen hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstuhl, Fahrzeuge der Forstverwaltung sowie Betriebsfahrten anlässlich von Beisetzungen;
 - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern;
 - l) gewerbliche Betätigung auszuüben, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
- (3) Die Samtgemeinde Gellersen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Ordnung des „Bestattungswaldes Hambörn“ vereinbar sind.

§ 8 - Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht des „Bestattungswaldes Hambörn“ obliegt der Samtgemeinde Gellersen. Der Bestattungswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.

- (2) Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.
- (3) Ein Betreten des Bestattungswaldes für mobilitätseingeschränkte Personen wird ausdrücklich nicht sichergestellt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht der Samtgemeinde Gellersen besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Samtgemeinde Gellersen keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Samtgemeinde Gellersen haftet daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

IV Waldgrabstätten

§ 9 - Arten der Waldgrabstätten

- (1) Als Waldgrabstätten werden folgende unterschieden:
 - a) Bestattungsbaum für eine Einzelperson:
Bei dieser Bestattungsart ist es nur zulässig, eine Urne an einem Baum beizusetzen.
 - b) Bestattungsbaum für Familien oder Freundeskreise:
Bei dieser Bestattungsart ist es zulässig, im Bereich des ausgewählten Baumes bis zu 12 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Der Kreis der Bestattungsberechtigten ist beim Erwerb festzulegen. Eine Weiterveräußerung an Dritte ist ausgeschlossen.
 - c) Waldgrabstätten an einem Gemeinschaftsbaum:
Bei dieser Waldbestattungsart werden 1 oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben, wobei das Recht auf Beisetzung mit übertragen wird. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die Samtgemeinde Gellersen vergeben. Den Wünschen der Nutzungsberechtigten soll dabei möglichst entsprochen werden.
 - d) Anonyme Waldbeisetzungen:
Bei dieser Bestattungsart vergibt die Samtgemeinde Gellersen Begräbnisplätze an Bestattungsbäumen. Eine Auswahl durch Angehörige findet nicht statt. Eine Teilnahme an der Beisetzung ist ausgeschlossen. Die Ruhezeit bei dieser Grabart wird auf 20 Jahre festgesetzt und zählt ab Datum der jeweiligen Beisetzung.
- (2) Die Zahl der Urnen, die nach Abs. 1 Ziffer b, c) beigesetzt werden können, richtet sich nach der Beschaffenheit des jeweiligen Baumes. Maximal ist eine Beisetzung von 12 Urnen zulässig.
- (3) Ein zugewiesenes Nutzungsrecht kann nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Gellersen übertragen werden. Diese Genehmigung liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.

§ 10 - Bestattungsbaum, Bestattungsbaumgestaltung

- (1) Im „Bestattungswald Hambörn“ erfolgt die Beisetzung einer Urne nur an einem Bestattungsbaum. Die Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden eine Registriernummer.
- (2) Die Samtgemeinde Gellersen bringt ein Markierungsschild am jeweiligen Bestattungsbaum an, worauf die persönlichen Daten (Name, Geburts- und Sterbedatum) verzeichnet

werden können. Äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch den Friedhofsträger festgelegt.

- (3) Pflegeeingriffe im „Bestattungswald Hambörn“ durch Angehörigen von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Es ist auch untersagt, Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die satzungsgemäßen Markierungen bleiben davon unberührt.
- (4) Die Samtgemeinde Gellersen als Friedhofsträger kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume und unter Berücksichtigung des Friedhofszweckes.

V Weitere Vorschriften

§ 11 - Gebühren

Für die Einräumung von Nutzungsrechten, die Durchführung der Bestattung einschl. aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten erhebt die Samtgemeinde Gellersen Gebühren nach der jeweiligen gültigen Gebührensatzung für den „Bestattungswald Hambörn“.

§ 12 - Rückgabe von Nutzungsrechten

Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen im „Bestattungswald Hambörn“ ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Erstattung von gezahlten Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 13 - Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- und Ausbettungen von Urnen im „Bestattungswald Hambörn“ sind nicht zulässig.

§ 14 - Ersatz von Bestattungsbäumen

- (1) Sollte ein Bestattungsbaum aufgrund von Alter oder Natureinwirkungen im Laufe der Ruhezeit gefällt werden müssen oder umfallen, stellt die Samtgemeinde Gellersen eine Ersatzpflanzung eines jungen Baumes sicher. Die Markierungsschilder werden dann an Holzpfeiler befestigt.
- (2) Sollte ein Baum lediglich absterben, aber aus Verkehrssicherungspflichten nicht gefällt werden müssen, bleibt der Bestattungsbaum als solcher erhalten und wird nicht ersetzt.

§ 15 - Haftung

- (1) Das Betreten des „Bestattungswaldes Hambörn“ geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Gellersen stellt ausdrücklich nicht die Erreichbarkeit des „Bestattungswaldes Hambörn“ sowie der Bestattungsbäume für mobilitätseingeschränkte Personen sicher.

- (2) Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere und Naturereignisse verursacht worden sind.
- (3) Im Übrigen haftet der Friedhofsträger im gesetzlichen Rahmen. Für Personenschäden haftet die Samtgemeinde nur dann, wenn diese nachweisbar durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter der Samtgemeinde Gellersen verursacht worden sind.

§ 16 - Schließung und Entwidmung

- (1) Der „Bestattungswald Hambörn“ kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen durch die Samtgemeinde Gellersen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Bestattungswald geführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof und Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestattungsbäume werden, falls die Mindestruhezeit der Urnen von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten. Sollte ein längerfristiges Nutzungsrecht vergeben worden sein, erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Gebühren.
- (3) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist oder bekannt ist.

§ 17 - Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 3 Satz 3 eine untersagte Handlung ausführt, begeht oder ausführen lässt,
 - b) § 6 Abs. 1 Satz 2 den Bestattungswald außerhalb seiner Öffnungszeiten betritt;
 - c) § 6 Abs. 3 bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen den Bestattungswald betritt,
 - d) § 7 Abs. 1 die Würde des Ortes als Ruhestätte missachtet oder den Anordnungen der Samtgemeinde Gellersen oder deren Beauftragten nicht befolgt.
 - e) § 7 Abs. 2 Buchst. a bis l eine untersagte Handlung ausführt oder begeht;
 - f) § 10 Abs. 3 und 4 Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

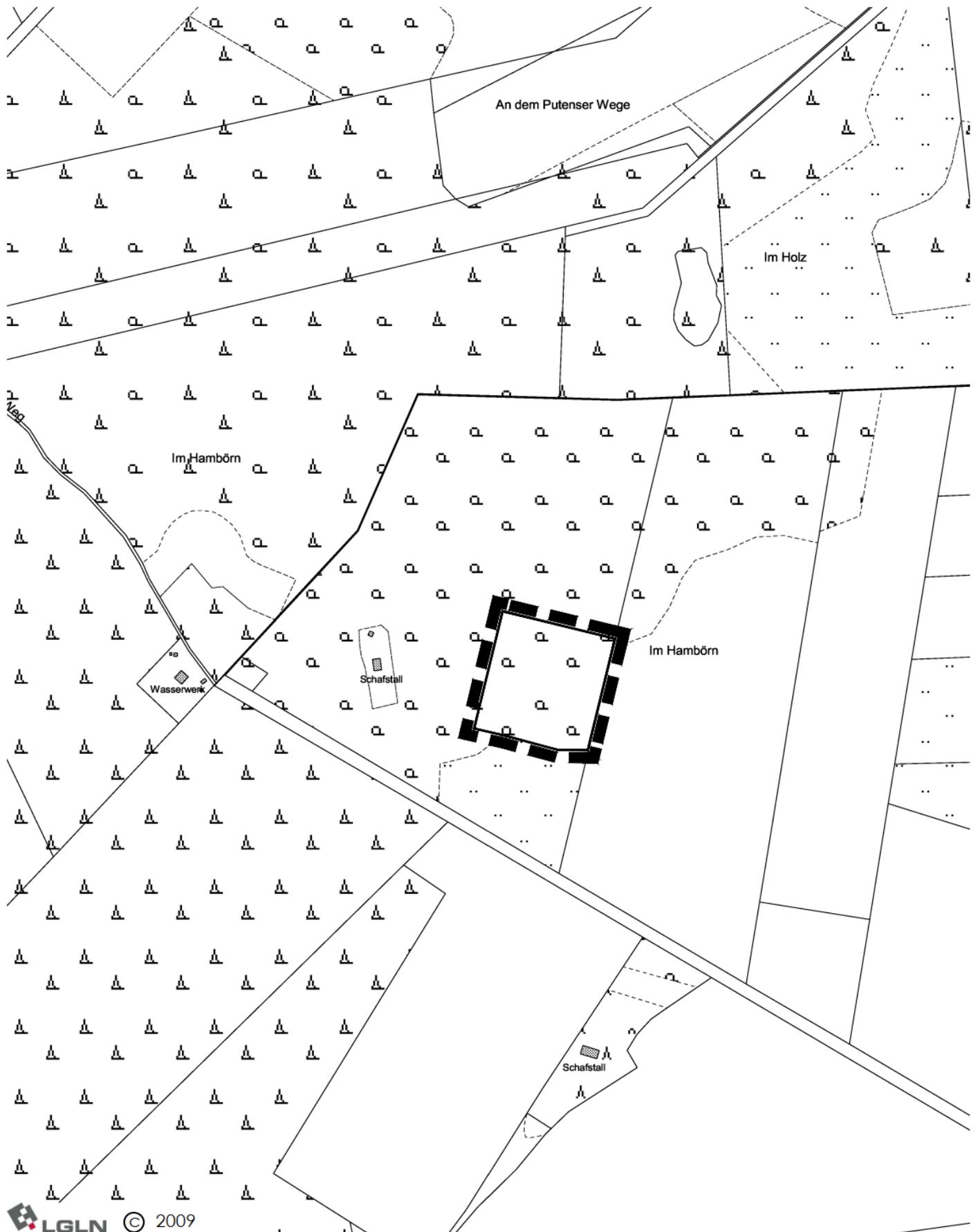
§ 18 - Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am 01.09.2015 oder am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, 13.07.2015

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Satzung



LGLN © 2009

Übersichtsplan M 1 : 5 000



Umgrenzung Bestattungswald
"Hambörn"

